

Billigere Klasse im Flieger: Entschädigung

Der Fall:

Ein Mann hatte einen Hin- und Rückflug von Düsseldorf nach Tokio in der Businessklasse gebucht. Der Flug fand in mehreren Etappen statt, wobei der Passagier teilweise mit einer anderen als der gebuchten Klasse Vorlieb nehmen musste. Das missfiel dem Mann dermaßen, dass er danach Schadenersatz dafür forderte: Er verlangte 75 Prozent des gesamten Ticketpreises, also 1853 Euro. Sein Argument: Die aufgezwungene Umbuchung hätte ihm die gesamte Reise und nicht nur die Teilstrecken erschwert, so dass der Schadenersatz in dieser Höhe gerechtfertigt sei.

Die Fluggesellschaft zahlte ihm aber lediglich 376 Euro, weil sie die Entschädigung nur auf jene Teilstrecken berechnete, in denen der Passagier tatsächlich ein sogenanntes Downgrading hinnehmen hatte müssen.

Daraufhin brachte der Mann Klage beim zuständigen Amtsgericht in Düsseldorf ein. Dieses wiederum reichte die Prozesssache an den Europäischen Gerichtshof weiter, um eine Auslegung des Artikels 10 der europäischen Fluggastrechte-Verordnung zu erhalten.

Wie das Gericht entschied:

Vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg das Urteil in diesem Fall (Nr. C-255/2015) gefällt – und zwar im Sinne der Fluggesellschaft.

Dazu muss man wissen: Artikel 10 der Fluggastrechte-Verordnung sieht eine Reihe von Entschädigungsleistungen für Passagiere vor, etwa wenn ihnen der Zutritt zu einem Flugzeug verweigert oder der Flug annulliert wurde oder wenn es zu großen Verspätungen kam.

Für den Anlassfall relevant: Es ist in der Verordnung auch vorgesehen, dass die Fluggesellschaft einem Passagier, der in einer niedrigeren Klasse als gebucht fliegen musste, innerhalb von 7 Tagen je nach Länge des Fluges ein Teil des Ticketpreises rückerstatten muss. Konkret werden für alle Flugstrecken unter 1500 Kilometer 30 Prozent des Flugpreises, für Flugstrecken innerhalb der EU über 1500 Kilometer und für alle übrigen von 1500 bis 3500 Kilometer 50 Prozent und in allen anderen Fällen 75 Prozent des Preises fällig. Das auf EU-Ebene erdachte Entschädigungssystem sieht als Parameter also sowohl die Höhe des Flugpreises, als auch die geplante oder durchge-



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



In der Businessklasse reist es sich angenehmer als in der Holzklasse. Wer dafür bezahlt hat, aber aus Platznot einen schlechteren Platz zugewiesen bekommt, der erhält einen Teil der Kosten für das Ticket zurück.

Shutterstock

führte Flugdistanz vor.

Doch wie viel steht jemandem zu, wenn der Flug in mehreren Etappen durchgeführt wurde, wie es bei dem Mann aus Düsseldorf der Fall war?

Hier entschied der Europäische Gerichtshof: Für Flüge, die zwar in mehreren Etappen abgewickelt werden, für die aber ein einziger Flugpreis entrichtet worden ist, muss der Schadenersatz lediglich für jene Teilstrecke entrichtet werden, in der der Passa-

gier in einer niedrigeren Klasse untergebracht worden ist.

Nach Auffassung der Richter in Luxemburg ist Artikel 10 der Fluggastrechte-Verordnung so zu interpretieren, dass sich der Passagier nur für jene Teilstrecke eine Entschädigung erwarten darf, auf der er tatsächlich einen geringeren Komfort genossen hat, nicht jedoch für die Gesamtstrecke. Sollte der Preis der einzelnen Flüge auf dem Flugschein nicht separat aufgelistet sein, so ergibt

er sich aus dem Verhältnis zwischen Reisstrecke des Teilfluges und Gesamtpreis. Für die Errechnung der Entschädigung sind zudem Steuern und Gebühren vom Flugpreis abzuziehen. Denn sie hängen nicht von der Klasse ab, für die das Flugticket erworben wurde.

© Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.